

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Anlagenmechaniker / Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Kundenorientierte Auftragsbearbeitung, Planen und Steuern von Arbeitsabläufen
- Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse und Anwenden von Qualitätsmanagementsystemen
- Instandhalten und Warten von Betriebsmitteln
- Montieren und Demontieren von ver- und entsorgungstechnischen Anlagen und Systemen, von Rohrleitungen und Kanälen und Komponenten von ver- und entsorgungstechnischen Anlagen und Systemen
- Durchführen von Dämm-, Dichtungs- und Schutzmaßnahmen
- Herstellen elektrischer Anschlüsse von Komponenten ver- und entsorgungstechnischer Anlagen und Systeme sowie Installieren und Prüfen elektrischer Baugruppen und Komponenten in ver- und entsorgungstechnischen Anlagen und Systemen
- Installieren, Einstellen auf Sollwerte und Prüfen von Mess-, Steuerungs-, Regelungs-, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen
- Prüfen, Einstellen, Optimieren und Warten der Funktionen von ver- und entsorgungstechnischen Anlagen- und Systemen
- In Betrieb nehmen von ver- und entsorgungstechnischen Anlagen und Systemen, Übergeben der ver- und entsorgungstechnischen Anlagen und Systeme an die Kunden und Einweisen in die Bedienung der Anlagen
- Instandhalten ver- und entsorgungstechnischer Anlagen und Systeme
- Durchführen der Inspektion, Wartung und Instandsetzung von ver- und entsorgungstechnischen Anlagen und Systemen
- Beraten und Betreuen der Kunden in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen des Betriebes unter Beachtung ökonomischer und ökologischer Aspekte
- Berücksichtigen nachhaltiger Energie- und Wassernutzungssysteme
- Arbeiten auch mit englischsprachigen Unterlagen und Anwenden auch englischer Fachausdrücke

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Anlagenmechaniker/-innen für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik arbeiten in der Montage und Instandhaltung von komplexen Anlagen und Systemen in der Ver- und Entsorgungstechnik.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Geprüfter Netzmeister, Handwerk: Installateur u. Heizungsbauermeister/-in, Industrie: Industriemeister/-in - Rohrnetzbau u. Rohrnetzbetrieb</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/ zur Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik vom 24.06.2003 (BGBl. I S. 1012) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 16.05.2003)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de